



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

UW
Offizieller Dienst 247/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921 000/2-II/A/1/86

Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956
geändert wird (45. Gehaltsgesetz-
Novelle);
Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl.	32 - GE/1986
Datum	1986 04 14
Verteilt	14.4.86. Siehe

St. Wasserbau

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Hochschülerschaft
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
die Österreichische Bischofskonferenz
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs

(7. April 1986)

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer 45. Gehaltsgesetz-Novelle sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

5. Mai 1986

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfs übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

7. April 1986
Für den Bundesminister:
iV Böhm

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1986, mit dem das
Gehaltsgesetz 1956 (45. Gehaltsgesetz-Novelle) und
das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die
Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über
deren Emeritierung getroffen werden, geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15a Abs. 1 wird die Zitierung "§ 15 Abs. 1 z 1 und 3
bis 6" durch die Zitierung "§ 15 Abs. 1 z 1 und 3 bis 5" ersetzt.

2. Nach § 62 wird eingefügt:

"§ 62a. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, der mit der
Betreuung von Studenten im Rahmen der Einführungsphase des
Schulpraktikums betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine
Vergütung im Ausmaß von 5 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem
Gehalt der Gehaltsstufe 12 der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt
der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L PA.

(2) Für die Mitwirkung an den im Rahmen der Einführungsphase
des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan von Universitätslehrern
durchzuführenden Seminarstunden gebührt dem Lehrer der
Verwendungsgruppe L 1 eine Vergütung. Die Vergütung beträgt
3.800 S, wenn auf jeden mitwirkenden Lehrer im Durchschnitt
wenigstens 10 teilnehmende Studenten entfallen. Diese Vergütung

- 2 -

vermindert sich um je 5 vH je Studenten, um den die Verhältniszahl 10 unterschritten wird. Bei der Berechnung der Verhältniszahl sind Bruchteile des Berechnungsergebnisses von weniger als 0,5 zu vernachlässigen und Bruchteile von 0,5 und mehr als ganze Zahl zu werten.

(3) Für die im Zusammenhang mit den Unterrichtsstunden im Rahmen der Einführungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan durchzuführenden Vor- und Nachbesprechungen gebührt eine Vergütung im Ausmaß von 560 S.

(4) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, der mit der Betreuung von Studenten im Rahmen der Übungsphase des Schulpraktikums betraut ist, gebührt für die Betreuung einer Gruppe von Studenten im Ausmaß von 3 Semesterwochenstunden eine Vergütung in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe 12 der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L PA.

(5) Für die im Zusammenhang mit den Unterrichtsstunden in der Übungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan durchzuführenden Vor- und Nachbesprechungen gebührt eine Vergütung im Ausmaß von 5.600 S.

(6) 33 vH der in den Abs. 2, 3 und 5 angeführten Vergütung gelten als Überstundenzuschlag.

(7) Die Vergütung nach

1. Abs. 4 gebührt für die Betreuung einer Studentengruppe von mindestens vier Studenten. Umfaßt die Gruppe weniger Studenten, so vermindert sich der Vergütungsbetrag um 10 vH je Studenten, um den die Zahl vier unterschritten wird.
2. Abs. 3 und 5 gebührt für die Betreuung einer Studentengruppe von mindestens drei Studenten. Umfaßt die Gruppe weniger Studenten, so vermindert sich der Vergütungsbetrag um 15 vH je Studenten, um den die Zahl drei unterschritten wird.

- 3 -

Auf die für die Höhe der Vergütung nach den Abs. 4 und 5 maßgebende Zahl der Studenten sind alle Studenten der Gruppe anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Viertels der Übungsphase des Schulpraktikums tatsächlich an der Übungsphase teilnehmen.

(8) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer in der Einführungsphase des Schulpraktikums verwendet wird, zum Gesamtausmaß der Einführungsphase, wenn

1. der Lehrer nicht zur Gänze in der Einführungsphase verwendet wird bzw.
2. die Einführungsphase nur zum Teil im betreffenden Semester liegt.

Diese Bestimmung ist auf die Vergütungen nach den Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Einführungsphase der dort umschriebene Teil der Einführungsphase tritt.

(9) Die Vergütungen nach den Abs. 4, 5 und 7 gebühren im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer in der Übungsphase des Schulpraktikums verwendet wird, zum Gesamtausmaß der Übungsphase des Schulpraktikums, wenn

1. die Übungsphase des Schulpraktikums weniger als 3 Semesterwochenstunden umfaßt,
2. der Lehrer nur in einem Teil der 3 Semesterwochenstunden in der Übungsphase des Schulpraktikums verwendet wird,
3. die Übungsphase des Schulpraktikums nur zum Teil im betreffenden Semester liegt bzw.
4. der Lehrer nur zum Teil in der Übungsphase des Schulpraktikums verwendet wird.

(10) Die Vergütungen für Schulpraktika sind semesterweise im nachhinein abzurechnen."

- 4 -

Artikel II

Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der sowohl am 31. März als auch am 1. April 1986 ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor des Dienststandes ist, ist mit Wirkung vom 1. April 1986 um ein Jahr zu verbessern. Diese Verbesserung gilt jedoch nicht für die im § 50a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Dienstzeit von 15 Jahren.

Artikel III

Das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl. Nr. 236/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 18/1956, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 3 wird angefügt:

"Zu diesem Emeritierungsbezug tritt eine Zulage im Ausmaß von 11,74 vH des im § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, vorgesehenen Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V."

Artikel IV

Art. III gilt nur in jenen Fällen, in denen die Emeritierung nach dem 31. Dezember 1985 ausgesprochen wird.

Artikel V

Auf die Vergütung nach § 62a Abs. 2, 3 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956 sind die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Mehrdienstleistungsvergütung gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sinngemäß anzuwenden.

- 5 -

Artikel VI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 und Art. V mit 1. September 1985,
2. die Art. III und IV mit 1. Jänner 1986,
3. Art. II mit 1. April 1986,
3. Art. I Z 1 mit 1. Juli 1986.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATTProblem:

- a) Mit dem Studienjahr 1985/86 wurde die schulpraktische Ausbildung der Studenten für das Lehramt an höheren Schulen allgemein eingeführt. Im Rahmen dieser schulpraktischen Ausbildung werden neben Universitätslehrern auch Lehrer höherer Schulen tätig. Die Abgeltung der in diesem Rahmen zu erbringenden Leistungen ist noch nicht gesetzlich geregelt.
- b) Änderungen im Besoldungsgefüge der Hochschullehrer haben zu Forderungen der ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren geführt.

Ziel:

- a) Sachgerechte Abgeltung der in der Einführungs- und Übungsphase des Schulpraktikums erbrachten Leistungen der Lehrer in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
- b) Besoldungsrechtliche Verbesserung für die bereits ernannten ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, soweit sie im Hinblick auf das Besoldungsgefüge der Hochschullehrer gerechtfertigt ist.

Inhalt:

- a) Abgeltung der qualitativen und der quantitativen Leistungskomponente durch eine Vergütung.
- b) Verbesserung der für das Gehalt und die Dienstalterszulage nach § 50 des Gehaltsgesetzes 1956 maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung der bereits ernannten ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren um ein Jahr.

- 2 -

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

	1985	1986
	Millionen Schilling	
für die Vergütung der Lehrer in der Einführungs- und Übungsphase des Schulpraktikums	2	13
die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung der Ordentlichen Universitäts(Hoch- schulprofessoren)	-	13,3
Summe	<hr/>	<hr/>
	2	26,3

Die übrigen im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen verursachen
keine Mehrkosten.

- 3 -

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf enthält vor allem

1. eine Abgeltungsregelung für Lehrer in der Einführungs- und Übungsphase des Schulpraktikums im Rahmen der Lehramtsstudien für Lehrer an höheren Schulen und
2. besoldungsrechtliche Verbesserungen für ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 wurde die Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit des Beamten auf die Hälfte eingeführt. Als besoldungsrechtliche Begleitmaßnahme hiefür ordnete die 42. Gehaltsgesetz-Novelle unter anderem an, daß während der herabgesetzten Wochendienstzeit keine pauschalierten Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen gebühren. Der aus diesem Anlaß neu geschaffene § 15a führt in seinem Abs. 1 die von dieser Anordnung betroffenen Nebengebühren ausdrücklich an, unter anderem auch die Mehrleistungszulage nach § 18, die allerdings nicht zeitmäßige, sondern bloß mengenmäßige Mehrleistungen abgilt. § 15a Abs. 2 sieht vor, daß sich sonstige pauschalierte Nebengebühren auf das durch die kürzere Dienstleistung gerechtfertigte Ausmaß vermindern.

In der Praxis hat sich nun das Pauschalierungsverbot des § 15a Abs. 1 für die Mehrleistungszulage als nicht sinnvoll erwiesen. Eine rein mengenmäßige Mehrleistung kann sehr wohl auch innerhalb einer verkürzten Wochendienstzeit erbracht werden, wird aber - im Gegensatz zur Zeit der Vollbeschäftigung - in entsprechend geringerem Umfang anfallen.

- 4 -

Die Anführung der Mehrleistungszulage im § 15a Abs. 1 soll daher entfallen. Damit wird sie im Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte automatisch vom § 15a Abs. 2 erfaßt und vermindert sich dadurch auf das durch die kürzere Dienstleistung gerechtfertigte Ausmaß.

Zu Art. I Z 2 und Art. V:

Die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten regelt die wissenschaftliche Berufsvorbildung für den Beruf eines Lehrers an allgemeinbildenden höheren Schulen und für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Zur Erprobung der pädagogischen Ausbildung ist von den Studenten ein Schulpraktikum zu absolvieren, das aus einer Einführungsphase in der Dauer von vier Wochen (30 Stunden) und einer Übungsphase in der Dauer von acht Wochen (90 Stunden) besteht. Da sich das Lehramtsstudium auf zwei Fächer (Unterrichtsgegenstände) erstreckt, sind Einführungs- und Übungsphase je zur Hälfte auf diese beiden Fächer aufzuteilen.

Die Einführungsphase hat die Aufgabe, die Studierenden in die Unterrichtspraxis einzuführen. Ein Teil davon wird an der Universität unter Mitwirkung von Lehrern abgehalten, die die Betreuung der Studierenden während der Übungsphase durchzuführen haben, der andere Teil umfaßt Unterrichtsbesuche an Schulen.

Die Übungsphase ist an den Schulen zu absolvieren.

Für Lehrer, die als Betreuungslehrer

1. in der Einführungsphase an der Ausbildung in der Universität mitwirken oder
2. in der Einführungs- bzw. der Übungsphase die Studenten an der Schule ausbilden,

wird in einem neuen § 62a des Gehaltsgesetzes 1956 eine Vergütung für diese Betreuungstätigkeit geschaffen.

- 5 -

Mit dieser Vergütung wird die Funktion des Lehrers als "Lehrerbildner" und auch die zeitliche Mehrbelastung, die einerseits durch die Mitwirkung an der universitären Ausbildung und andererseits durch die Abhaltung von Vor- und Nachbesprechungen der Unterrichtsstunden an der Schule entsteht, abgegolten.

Die Vorschriften gehen je nach Anlaßfall von der Betreuung einer bestimmten Zahl von Studenten aus; ist diese Zahl tatsächlich geringer, so verringert sich auch die Vergütung.

Die Vergütung ist außerdem zu aliquotieren, wenn der Lehrer nicht während des gesamten abzugeltenden Teiles des Schulpraktikums als Betreuungslehrer verwendet wird.

Soweit die Vergütung in Schillingbeträgen ausgedrückt ist, soll sie im Falle einer allgemeinen Bezugserhöhung durch Novellierung im selben Ausmaß geändert werden wie das Gehalt eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

Die Teile der Vergütung, die die zeitliche Mehrleistung des Lehrers abgelten, sollen gemäß Art. V des Gesetzesentwurfs - wie die Mehrdienstleistungsvergütung - pensionsbeitragspflichtig sein und im Pensionsfall für die Bemessung einer Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss herangezogen werden.

Zu Art. II:

Die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung um ein Jahr soll mit 1. April 1986 für die bereits zu diesem Zeitpunkt ernannten gewesenen und noch im Dienststand befindlichen ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren wirksam werden.

- 6 -

Die nach § 50a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Anfall der besonderen Dienstalterszulage zusätzlich erforderliche Dienstzeit von 15 Jahren wird dadurch jedoch nicht verkürzt. Die besondere Dienstalterszulage wurde als besondere Anerkennung einer langjährigen Dienstzeit als Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor an einer österreichischen Universität (Hochschule) vorgesehen. Eine Verkürzung der Dienstzeit von 15 Jahren widerspräche der inneren Begründung der besonderen Dienstalterszulage.

Zu den Art. III und IV:

Im Zusammenhang mit der im Art. II des Entwurfs vorgesehenen Regelung wird auch für die im Jahre 1986 und danach emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren eine besoldungsrechtliche Verbesserung geschaffen.

Zu Art. VI:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs und enthält die Vollziehungsklausel.

